

# Abhängigkeitsverhältnisse im Kfz-Gewerbe



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf  
[patrick.krauskopf@zhaw.ch](mailto:patrick.krauskopf@zhaw.ch) / 18. März 2014

## Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Ziel und Auftrag der Studie
3. Rechtliche Studie
  - Kartellrechtliche Vorgaben
  - Begriff der Marktbeherrschung
  - Marktbeherrschung im Kfz-Gewerbe
  - Kriterien der Marktbeherrschung bei Importeuren
4. Ökonomisch-empirische Studie
  - Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit
  - Investitionsbedingte Abhängigkeit
  - Fehlendes Selbstverschulden
5. Schlussfolgerungen und Fazit

## Gutachten der ZHAW über Wirkung der Kfz-Bekanntmachung (2009-2013)

- Vorgegangene Gutachten der ZHAW
  - Gutachten Marktstruktur 2002-2008; Gutachten Marktstruktur 2008-2011
  - Gutachten Konsumentenwohlfahrt 2012
  - Gutachten Effizienzgewinne 2013
- Ergebnisse der Gutachten
  - Mehrmarkenvertrieb hat Konkurrenz unter den Händlern verstärkt
  - Anteil des Mehrmarkenvertriebs hat sich auf dem Niveau von ungefähr 35% stabilisiert
  - Mehrmarkenunternehmen agieren effizienter und ressourcenschonender, d.h. mit geringerem Aufwand und sind damit volkswirtschaftlich vorteilhafter
  - Kfz-Bekanntmachung hat folglich ihre angestrebte Wirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt

# Ziel und Auftrag der Studie

## Gutachten über Abhängigkeitsverhältnisse im Kfz-Gewerbe (2014)

- Kfz-Bekanntmachung stützt sich auf Art. 5 KG
- Neues Gutachten soll einen möglichen Missbrauch der Marktmacht gemäss Art. 7 KG untersuchen

*„Die ZHAW ist beauftragt rechtlich und ökonomisch-empirisch zu untersuchen, ob und inwieweit Händler von Importeuren (Herstellern) abhängig sind bzw. letztere im Verhältnis zu den Händlern marktbeherrschend (Art. 4 Abs. 2 KG) sind.“*

## Kartellrechtliche Vorgaben

- Schweiz
  - Art. 5 KG „Wettbewerbsabreden“
  - Kfz-Bekanntmachung
  - Neubeurteilung der Kfz-Bekanntmachung
- EU und EU-Mitgliedstaaten
  - Art. 101 AEUV „Wettbewerbsabreden“
  - Kfz-GVO 2002 (Händlerschutzbestimmungen)
  - Kfz-GVO 2010 in Anlehnung an Vertikal-GVO (Händlerschutzbestimmungen fallen weg)
  - Mitgliedstaaten suchen nationale Lösungen

## Begriff der Marktbeherrschung

- Marktbeherrschungsbegriff (KG 1995)
  - Art. 4 Abs. 2 KG
  - Wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens, die diesem die Möglichkeit gibt, wirksamen Wettbewerb zu verhindern und sich den Konkurrenten, den Abnehmern und Verbrauchern gegenüber unabhängig zu verhalten
  - Vermutung ab 60% Marktanteil; weitere Abklärungen bei 30%-60% Marktanteil
- Marktbeherrschungsbegriff (KG 2003)
  - Art. 4 Abs. 2 KG wurde durch die Revision des Kartellgesetzes erweitert
  - Relative Marktmacht wird vom Marktbeherrschungsbegriff neu auch umfasst
- Praxis zum Marktbeherrschungsbegriff (KG 2003)
  - Untersuchung „CoopForte“ (Art. 7 KG)
  - Zusammenschlussverfahren Migros/Denner (Art. 9/10 KG)

## Marktbeherrschung im Kfz-Gewerbe

- Analoge Anwendbarkeit der Kriterien aus der Praxis der Weko auf den Automobilmarkt
- Voraussetzungen der Marktbeherrschung bei Importeuren
  - Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit der Händler
  - Investitionsbedingte Abhängigkeit der Händler
  - Kein selbstverschuldetes Klumpenrisiko
- Marktbeherrschung des Importeurs i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG gegenüber dem einzelnen Händler liegt vor, wenn entweder die bezugsquellenbedingte Abhängigkeit oder die investitionsbedingte Abhängigkeit erfüllt ist und kein Selbstverschulden vorliegt.

# Rechtliche Studie

## Kriterien der Marktbeherrschung bei Importeuren

### 1. Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit

- 1. Kriterium: **Umsatzanteil mehr als 30%**
- 2. Kriterium: **Einseitige Durchsetzung von Bedingungen**
- 3. Kriterium: **Gefährdung der Existenz bei Wegfall des Vertrages**

### 2. Investitionsbedingte Abhängigkeit

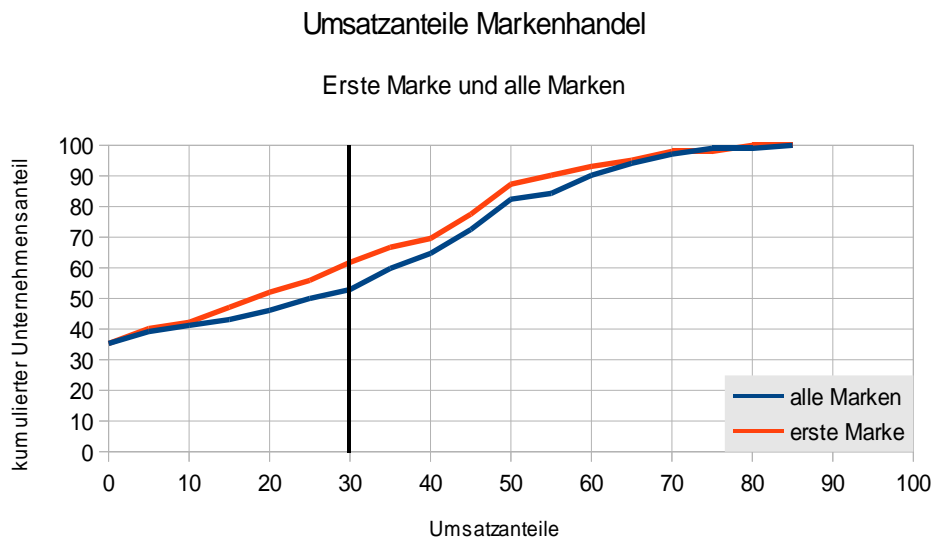
- 1. Kriterium: **Spezifische Investitionen**
- 2. Kriterium: **Keine Exklusivität und keine langfristigen Verträge**
- 3. Kriterium: **Gefährdung der Existenz infolge hoher Umstellkosten**

### 3. Kein Selbstverschulden

# Ökonomisch-empirische Studie

## Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit

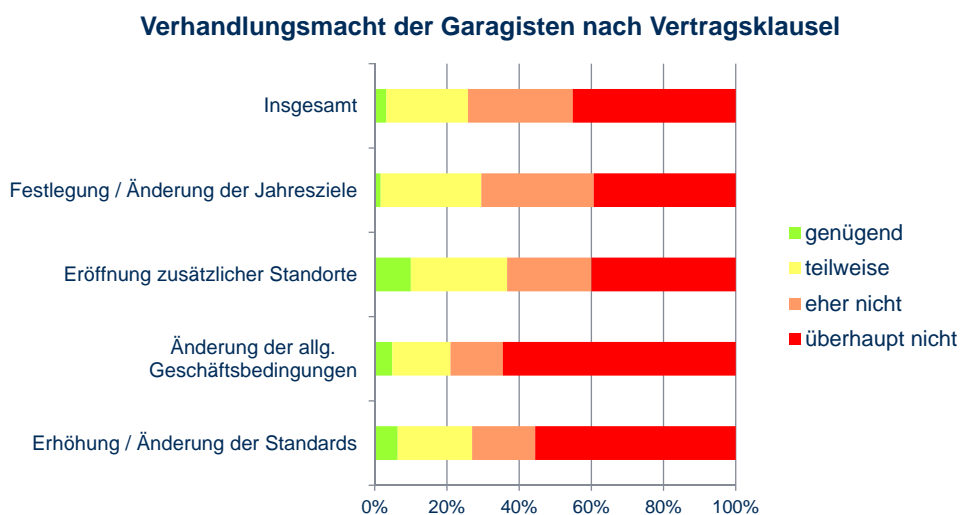
### 1. Kriterium: Umsatzanteil mehr als 30%



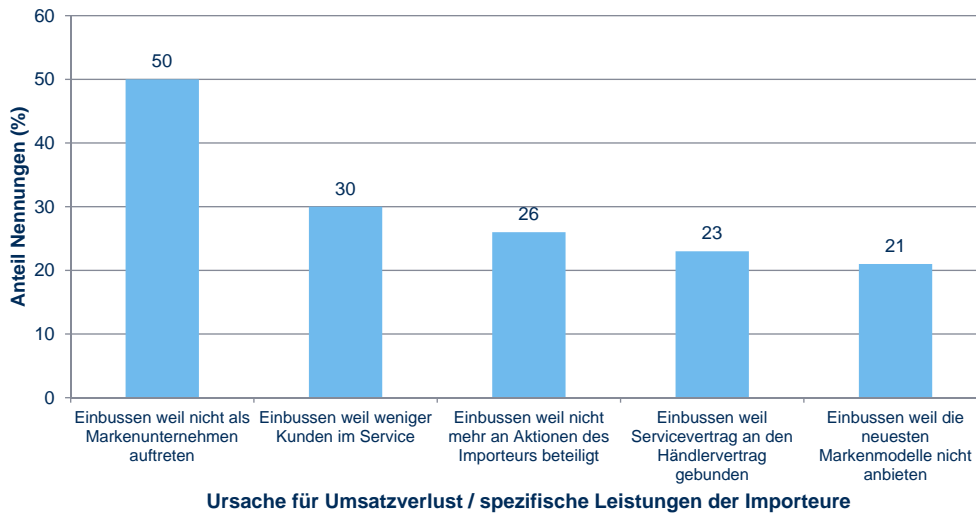
# Ökonomisch-empirische Studie

## Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit

### 2. Kriterium: Einseitige Durchsetzung von Bedingungen



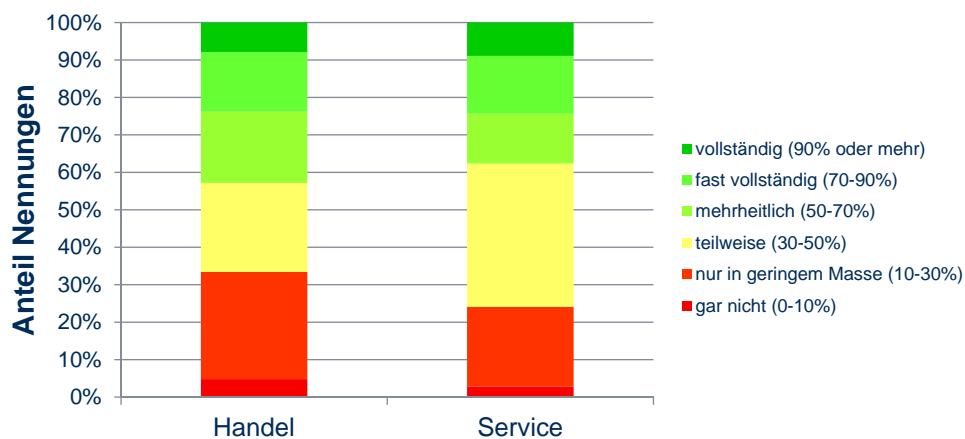
Ursachen für befürchtete Umsatzeinbussen  
HANDEL



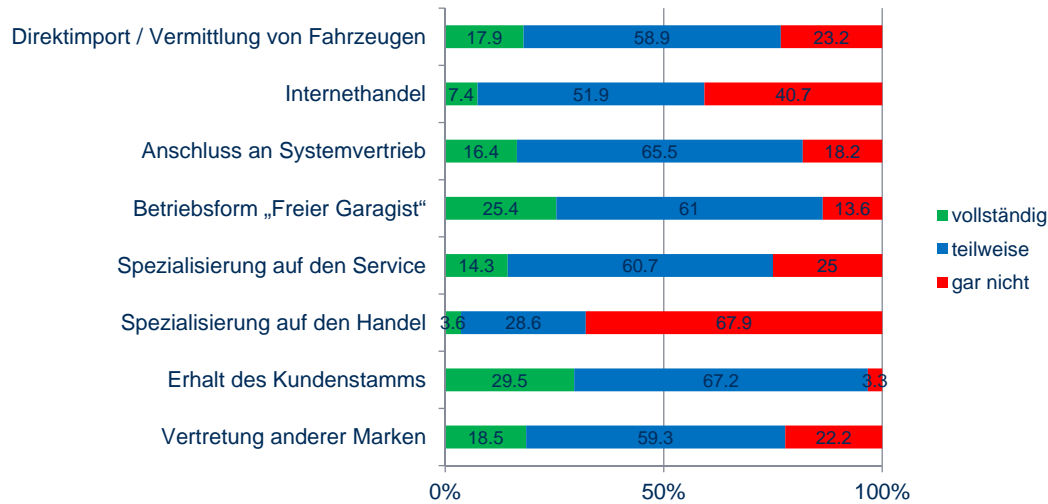
## Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit

### 3. Kriterium: Gefährdung der Existenz bei Wegfall des Vertrages

Kompensationsmöglichkeiten: Ausmass der möglichen Umsatzkompensation



Kompensationsmöglichkeiten für Umsatzverluste nach Kündigung



## Investitionsbedingte Abhängigkeit

### 1. Kriterium: Spezifische Investitionen

- Im Durchschnitt der Antworten beträgt der Anteil der durch die Importeure ausgelösten Investitionen ca. **50 Prozent**.
- Die Studie zeigt ausserdem, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Zwang zu Investitionen und der Verhandlungsmacht der Importeure besteht.

## Investitionsbedingte Abhängigkeit

### 2. Kriterium: **Keine Exklusivität und keine langfristigen Verträge**

- Ein beachtlicher Teil der Händler sieht sich gezwungen, neue Geschäftsbereiche in Betracht zu ziehen, da sie befürchten, den Händlervertrag mit dem Importeur in der näheren Zukunft zu verlieren.
- Die Händlerverträge sind nicht auf längere Dauer abgeschlossen, so dass allfällige spezifische Investitionen amortisiert werden könnten.
- Die Umfrageauswertung enthält nicht genügend Evidenz, um die Hypothese zu verwerfen, dass es seitens der Importeure keinen Einfluss auf die Amortisationsdauer oder Gesamthöhe der Investitionen der Garagisten gibt.

## Investitionsbedingte Abhängigkeit

### 3. Kriterium: **Gefährdung der Existenz durch Umstellkosten**

- Die Studie ergibt, dass wirtschaftliche und faktische Ausweichmöglichkeiten nur unzureichend bestehen.
- Manche Teilnehmer gaben als Ausweichmöglichkeit an, zusätzlich in einem komplett neuen Geschäftsfeld tätig werden oder gar eine vollständige Umnutzung der Liegenschaft in Betracht ziehen zu müssen, sofern sie den Händlervertrag verlieren.



## Kein Selbstverschulden

- Aus der empirischen Studie ergibt sich, dass das festgestellte Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht zwischen Importeuren und Händlern, wie auch die unzureichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten den gesamten Automobilhandelsmarkt betreffen.
- Somit kann eine wirtschaftliche Abhängigkeit nicht von einem Händler individuell selbstverschuldet sein.

# Schlussfolgerungen und Fazit

## Bezugsquellenbedingte Abhängigkeit

### 1. Kriterium: **Umsatzanteil mehr als 30%**

- Mindestens 40% der Händler erwirtschaften mehr als 30% ihres Gesamtumsatzes auf der Basis eines Händlervertrags.

### 2. Kriterium: **Einseitige Durchsetzung von Bedingungen**

- Die Möglichkeit der Importeure, einseitige Vertragsbedingungen durchzusetzen, wird von den Händlern als „stark“ gewertet.
- Die Möglichkeit zur einseitigen Durchsetzung von Bedingungen ergibt sich zudem aus der Möglichkeit der Importeure, Leistungen der Händler einzufordern ohne eine adäquate Gegenleistungen zu erbringen.

### 3. Kriterium: **Gefährdung der Existenz bei Wegfall des Vertrages**

- 33% der Händler gehen davon aus, dass ein finanzieller Ausgleich gar nicht oder nur in geringem Masse möglich wäre, wenn der Händlervertrag wegfallen würde.

# Schlussfolgerungen und Fazit

## Investitionsbedingte Abhängigkeit

### 1. Kriterium: **Spezifische Investitionen**

- Die Händler sind aufgrund der Händlerverträge zu zahlreichen Investitionen verpflichtet.
- Im Durchschnitt beträgt der Anteil der durch die Importeure ausgelösten Investitionen 50%.

### 2. Kriterium: **Keine Exklusivität und keine langfristigen Verträge**

- Ein beachtlicher Teil der Händler sieht sich gezwungen, neue Geschäftsbereiche in Betracht zu ziehen, da sie befürchten den Händlervertrag mit dem Importeur in der näheren Zukunft zu verlieren.
- Händlerverträge sind nicht auf längere Dauer abgeschlossen, so dass allfällige spezifische Investitionen amortisiert werden könnten.

### 3. Kriterium: **Gefährdung der Existenz durch Umstellkosten**

- Die Studie ergibt, dass wirtschaftliche und faktische Ausweichmöglichkeiten nur unzureichend bestehen.

# Schlussfolgerungen und Fazit

## Fehlendes Selbstverschulden

### - Den Händler darf **kein Selbstverschulden an der Abhängigkeit** treffen

- Das festgestellte Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht zwischen Importeuren und Händlern betreffen den gesamten Automobilhandelsmarkt.
- Eine wirtschaftliche Abhängigkeit kann somit nicht von einem Händler individuell selbstverschuldet sein.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**